

**Antwort zur Anfrage Nr. 0646/2025 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Regulierung im Taxi- und Mietautogewerbe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist die Situation bekannt und wie wird sie von der Stadt eingeschätzt?
2. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung bisher zur Bekämpfung des Problems eingeleitet?
3. Wie wird die Rückkehrpflicht von Mietwagen und die Einhaltung der Arbeitsbedingungen kontrolliert?
4. Kennt die Verwaltung die Leipziger Lösung (General Verfügung für alle in Leipzig eingesetzten Mietwagen) und sieht sie sich in der Lage, dies auch in Mainz umzusetzen?

Hinsichtlich der bekannten und komplexen Thematik und um Wiederholungen zu vermeiden, dürfen wir auf die Rückmeldung der Verwaltung zur Vorlage 0589/2025 verweisen. Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die obigen Fragen wie folgt.

Zu 1 bis 3.

Die Landeshauptstadt Mainz nimmt die Anliegen aus dem Taxen- und Mietwagengewerbe als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs sehr ernst und tritt dafür ein, dass offenkundige Missstände im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten überprüft und abgestellt werden.

Im Gegensatz zu regelmäßigen Taxenkontrollen, die an den üblichen Taxihalteplätzen von den zuständigen Mitarbeitenden (2 Vollzeitstellen, seit 02/2025 wieder voll besetzt) der Verkehrsabteilung des Verkehrsüberwachungsamtes durchgeführt werden, ist dies bei der Überwachung von "Über-Mietfahrzeugen" so nicht durchführbar.

Die Verkehrsabteilung steht daher in regelmäßigem Austausch mit der Verkehrsdirektion der Polizei. In Zusammenarbeit mit den Kolleg:innen von dort werden gemeinsame Kontrollen durchgeführt. Der Verstoß gegen die Rückkehrpflicht ist den oben beschriebenen Kontrollen mit der Polizei immanent.

Aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben dürfen die Mitarbeitenden der Verkehrsabteilung selbst keine Fahrzeuge, die nicht ausdrücklich und offensichtlich als Mietwagen erkennbar sind, kontrollieren. Dies erschwert die Kontrolltätigkeit insgesamt sehr. Daher können die Kontrollen immer nur im Rahmen von gemeinsamen Aktionen mit der Polizei und/oder dem Zoll erfolgen.

Zu 4.

Die Verwaltung kennt die (mittlerweile zurückgenommene) Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig, Ordnungsamt, über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen innerhalb des Stadtgebietes von Leipzig für alle in Leipzig eingesetzten Mietwagen. Aufgrund des hierzu ergangene Urteil des VG Leipzig steht die Verwaltung der Einführung von Mindestbeförderungsentgelten derzeit skeptisch gegenüber.

Die Verwaltung hat für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 finanzielle Mittel für die Erstellung eines neuerlichen Gutachtens zur Wirtschaftlichkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes in der Landeshauptstadt Mainz (einschl. Gutachten zur Funktionsfähigkeit gemäß §13 Abs. 4 PBefG) eingestellt, um eine fundierte Bewertung des Marktes zu erhalten und darauf gestützt entsprechende zielorientierte Maßnahmen ergriffen werden können, ggf. die Einführung eines Mindestpreises für Beförderungen gemäß § 51a PBefG.

Mainz, 24.06.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete